

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Ausgabe 12-2009

Unsere Lieferungen - darunter werden auch Leistungen, Beratungen und Nebenleistungen verstanden - erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist. Der Besteller erkennt diese Verkaufs- und Lieferbedingungen an, sofern er ihnen bis zur Auslieferung nicht schriftlich widersprochen hat. Anders lautende Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich vorher schriftlich anerkannt worden sind.

1. Vertragsabschluss

- Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferer ist verpflichtet, vom Besteller als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
- Aufträge sind nur rechtsverbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder ihrer Auslieferung zugestimmt haben. Mündliche Nebenabreden und Auftragsänderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2. Lieferumfang

Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

3. Preisstellung

- Unsere Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Lieferwerk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Transportversicherung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Mindestbestellwert € 150,- netto. Für Bestellungen unter € 150,- erheben wir einen Mindermengenzuschlag von € 30,-.
- Frachtfreie Lieferung bzw. eine Abholvergütung gewähren wir ab einem Gesamtbestellwert von mindestens € 2.750,- netto.
- Für Bestellungen denen Sonderkonditionen zugrunde liegen, gilt ein Jahr Gewährleistung, für Weichdichtungs- oder Verschleißteile 3 Monate.

4. Zahlungsbedingungen

- Unsere Preise sind fest von der Bestellung bis zur Auslieferung.
- Sofern nichts anders schriftlich vereinbart ist, sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu bezahlen.
- Wir nehmen diskontfähige, ordnungsgemäß versteuerte Wechsel zahlungshalber an, wenn dies vorher ausdrücklich vereinbart wurde. Diskont, Spesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Bestellers.
- Hält der Besteller die Zahlungsfrist nicht ein, so gerät er ohne Mahnung in Verzug. Wir sind berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Verzugszinsen in Höhe des an unserem Sitz jeweils gültigen Bankbruttozinssatzes für Kredite in laufender Rechnung zu fordern. Im Falle des Verzugs werden ferner unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller sofort fällig; der Besteller befindet sich dann auch mit diesen Zahlungen in Verzug.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit diese von uns bestritten werden und nicht rechtskräftig festgestellt sind.

5. Lieferzeit

- Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Lieferers liegen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
- Wird durch eine der obigen Behinderungen die Auftragsdurchführung unangemessen erschwert, so sind wir, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung unserer Ansprüche aus Teilleistungen, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Wenn dem Besteller wegen einer Verzögerung, die infolge eigenen Verschuldens des Lieferers entstanden ist, Schaden erwächst, so ist er unter Ausschluß weiterer Ansprüche berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 1/2 v.H., im ganzen aber höchstens 5 v.H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann.
- Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 1/2 v.H. des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

- Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

6. Güte, Maße und Gewichte

- Der Besteller bestimmt, welche Werkstoffgüte verwendet wird. Maß-, Gewichts- und Güteabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und der DIN- / EN-Vorschriften für Eisen und Stahl sind zulässig.
- Wir übernehmen in keinem Fall eine Haftung dafür, daß die gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist. Wir lehnen deshalb jeden Ersatz des Schadens ab, der im Zusammenhang mit der weiteren Be- und Verarbeitung unserer Ware entstehen sollte.

7. Gefahrübergang und Entgegennahme

- Die Gefahr geht spätestens mit Übergabe an den Besteller auf diesen über, bei Versendung - auch bei Verwendung unserer eigenen Transportmittel - mit Beendigung der Verladung im Lieferwerk. Wenn die Übergabe bzw. Versendung oder Abnahme sich infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr mit Bereitstellung bzw. mit Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
- Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
- Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt 8. entgegenzunehmen.
- Teillieferungen sind zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

- Bis zur endgültigen Erfüllung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Besteller zustehen, bleibt die gelieferte Ware unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- Der Lieferer ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller die Versicherung nachweislich selbst abgeschlossen hat.
- Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a). Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich für uns. Die hieran entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Buchstabe a).
- Der Besteller darf die Ware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und, solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, daß die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß den Buchstaben e) und f) auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Lieferer abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen nicht von uns gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gemäß Buchstabe c) haben, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Veräußerung gemäß Buchstabe d) und e) bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Zur Abtretung der Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, sind wir insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muß uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die

Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

- j) Gleiches gilt für von uns gelieferte Tauschverpackung. Diese verbleibt in unserem Eigentum bis sie entweder getauscht oder bezahlt ist. Wurde eine Tauschverpackung innerhalb von vier Wochen nicht ausgeglichen haben wir das Recht die Verpackung in Rechnung zu stellen.

9. Gewährleistung

- a) Für Mängel unserer Lieferungen und Leistungen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, die innerhalb von 24 Monaten, bei Membranen sowie Weichdichtungs- und Verschleißteilen innerhalb von 6 Monaten, nach Gefahrübergang infolge eines vor Gefahrübergang liegenden Umstandes auftreten, leisten wir Gewähr in der Weise, daß wir nach unverzüglicher schriftlicher Anzeige durch den Besteller nach billigem Ermessen wahlweise am Verwendungsort oder in einem unserer Lieferwerke unentgeltlich nachbessern oder Ersatz liefern. Die Ersatzlieferung beinhaltet keine Montage. Ersetzte Teile gehen in unser Eigentum über.

Der Gewährleistungsumfang für Liefergegenstände außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beschränkt sich auf solche Leistungen, die in einem Gewährleistungsfall am Ort des Grenzübertretens entstanden wären.

Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang.

Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

- b) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus folgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, unsachgemäße Lagerung, unsachgemäße Fremdmontage, Nichtbeachtung unserer Einbau- und Bedienungsanweisung Armaturen, Nichtbeachtung der DIN 19 630, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.
- c) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Falls die vom Lieferer durchzuführende Nachbesserung / Ersatzlieferung nicht mangelfrei ist oder überhaupt nicht erfolgt und auch nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht mangelfrei oder überhaupt nicht vorgenommen wird, kann der Besteller zunächst nur Minderung geltend machen.
Erfolgt über das Ausmaß der Minderung keine Einigung, so kann der Besteller Wandlung erklären. Jegliche weitergehenden Ansprüche sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- d) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich etwaiger zusätzlicher Kosten, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann und der Umfang dieser Kosten angemessen ist. Im übrigen trägt der Besteller die Kosten.
- e) Für Ersatzstücke und Nachbesserungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate; sie läuft mindestens aber bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
- f) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- g) Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.
Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter sowie bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir - außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unseres Inhabers oder unserer leitenden Angestellten - nur für den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Dieser Haftungsausschluß gilt ferner nicht in den Fällen, in denen das Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

10. Haftung für Nebenpflichten

Für Schäden aus vor oder nach Vertragsabschluß erteilten Vorschlägen, Beratungen, Anleitungen und für Schäden aus der Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten sowie des Rechts der unerlaubten Handlung ist jegliche Haftung - auch unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

11. Warenrücknahme

- a) Nehmen wir Ware aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, zurück, haben wir Anspruch auf eine Entschädigung ohne Einzelnachweis von 20 % des Netto-Rechnungswertes. Ausgenommen von der Rücknahme bleibt nicht unmittelbar wieder verkäufliches sowie auftragsbezogen gefertigtes Material, Aufträge unter € 500,- sowie Ersatzteile sofern keine Falschlieferrung vorliegt die der Lieferer zu vertreten hat. Eine Verpflichtung zur Rücknahme besteht ausdrücklich nicht.

- b) Außerdem sind wir berechtigt, sämtliche infolge der Rücknahme von uns aufgewandte Kosten, insbesondere Hin- und Rückfrachten, Frachtausgleichsbeträge, Rollgelder, Spediteurkosten, Aufarbeitungskosten, bei Zahlung gekürzte Skonti usw. von dem zu erstattenden Netto-Rechnungspreis abzusetzen oder zu berechnen.

12. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

- a) Der Besteller kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.
- b) Liegt Leistungsverzug im Sinne des Abschnittes 5. vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.
- c) Tritt die Unmöglichkeit während eines Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
- d) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
- e) Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Er gilt auch nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

13. Zusatzbedingungen für Lohnarbeiten

Für Lohnarbeiten gelten die obigen Verkaufsbedingungen mit den nachfolgenden Ergänzungen und Änderungen:

Der Besteller hat das Material und die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig auf seine Kosten abzuliefern. Das Material muß einwandfrei sein und den abgegebenen Werten entsprechen. Ist Bearbeitung vereinbart, muß es normale Bearbeitungszugaben haben. Mehrkosten und Schäden, die dadurch entstehen, daß das Material nicht diesem Erfordernis entspricht (z. B. bei Porosität, Sandeinschlüssen, Sprödigkeit, Härte), werden zusätzlich berechnet.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- a) Erfüllungsort für die von uns zu erbringenden Sachleistungen ist der Sitz des jeweiligen Lieferwerkes, von dem aus die Lieferung erfolgt. Erfüllungsort für alle Geldleistungen ist der Firmensitz.
- b) Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden oder mit ihm im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten ist Zweibrücken. Das gilt namentlich auch für Scheck- und Wechselklagen sowie für Mahnverfahren.
Wir sind auch berechtigt, Klage an dem für den Besteller zuständigen Gericht zu erheben.

15. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein, so gelten die übrigen Bestimmungen weiterhin. Anstelle der ungültigen Regelung werden sich die Vertragspartner auf eine Bestimmung verständigen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Sinn und Zweck weitgehend entspricht.